

**Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB),
Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen
Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)**

Vom 26. August 2013

(AM Nr. 36 vom 04.09.2013), zuletzt geändert mit Satzung vom 17. August 2026
(AM Nr. 40 vom 09.09.2026)

Auf Grund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist,
 - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,
 - sowie Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die INKB betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Ingolstadt.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmen die INKB.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der INKB gehören auch die Grundstücksanschlüsse. Dies gilt nicht für weitere Grundstücksanschlüsse im Rahmen von § 8 Absatz 3.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Be-

triebes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Grundwasser** ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, welches in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.
2. **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

- 2a. **Fremdwasser** ist durch Undichtigkeit in die Kanäle eindringendes Grundwasser, unerlaubt über fehlerhafte Anschlüsse eingeleitetes Wasser, sowie einem Schmutzwasserkanal, z.B. durch Schachtabdeckungen zufließendes Oberflächenwasser.
3. **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe und sonstige Einrichtungen, die der Beseitigung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser dienen.
4. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
5. **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
6. **Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
7. **Sammelkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
8. **Grundstücksanschlüsse** (Anschlusskanäle) sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachts;
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht;
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

9. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht; hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4.);
 - bei Druckentwässerung:

- die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts;
- bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
10. **Kontrollschacht** ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 11. **Abwassersammelschacht** (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
 12. **Hausanschlussschacht** (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
 13. **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
 14. **Abwasserbehandlungsanlage** ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers, sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
 15. **Fachlich geeigneter Unternehmer** ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen.
Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die INKB.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Ent-

- wässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Anschluss von Grundstücken an die Entwässerungseinrichtung darf nur nach vorheriger Genehmigung der INKB erfolgen. Die Vorlage- und Anzeigepflichten nach §§ 10 und 11 sind zu beachten. Die INKB können den Anschluss und die Benutzung versagen,

1. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder
2. wenn der Bau der Entwässerungsanlage oder die Entsorgung über die Entwässerungsanlage wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen den INKB erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb der Entwässerungsanlage zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die INKB können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Diese Regelung gilt für Grundstücke, die ab dem 15.03.2011 erstmals erschlossen oder erstmals bebaut werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die INKB innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der INKB die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den INKB einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, können die INKB durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von den INKB hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach Abschluss einer Sondervereinbarung erstellen die INKB auf Kosten des Grundstückseigentümers einen zweiten und weitere Grundstücksanschlüsse. Soweit Veränderungen am Grundstücksanschluss vom Grundstückseigentümer veranlasst sind, erfolgen diese auf Kosten des Grundstückseigentümers.

(3) Die INKB bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse, sowie die Lage der Kontrollschächte; es besteht grundsätzlich Anspruch auf einen Grundstückanschluss pro Grundstück. Sie bestimmen auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die INKB können in entsprechender Anwendung des Abs. 2 Sätze 1 und 2 bestimmen, dass Grundstücksanschlüsse oder Teile hiervon nicht zur Entwässerungseinrichtung oder zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören, oder dass die Zahl, Art, Nennweite und Führung sowie die Lage der Kontrollschächte bei bestehenden Grundstücksanschlüssen im Nachhinein geändert wird.

(4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(5) Die auf den Grundstücken errichteten Entwässerungseinrichtungen im Sinne von Abs. 4 müssen jederzeit zugänglich sein; insbesondere sind diese vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Eine Überbauung ist nur mit Erlaubnis der INKB zulässig.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage, die auf dem Grundstück zu errichten ist, auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den Vorschriften dieser Satzung sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss dicht sein. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

- (3)
1. Als Abschluss des Grundstücksanschlusses wird von den INKB in der Regel ein Kontrollschacht oder ein Messschacht errichtet. Soweit noch nicht vorhanden, wird von den INKB bei Umbaumaßnahmen ein Kontroll- oder Messschacht erstellt.
 2. Die INKB können vom Grundstückseigentümer verlangen, dass zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. In diesem Fall ist der Kontrollschacht Teil des Grundstücksanschlusses, der zusätzliche Messschacht aber abweichend von § 3 Nr. 8 Alternative 1 ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
 3. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Nrn. 1. und 2. nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage mit zumutbarem Aufwand über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden können.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, können die INKB vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die INKB nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene wird auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festgelegt. Die maßgebende Rückstauenebene ist auf alle Anschlüsse anzuwenden, für die nach dem 01.10.2015 Entwässerungspläne vorgelegt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der maßgebenden Rückstauenebene zugelassen werden.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die INKB können den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung und Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene nach § 9 Abs. 5 Satz 2, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossfußbodens,
2. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen, die gewerbliches oder industrielles (nichthäusliches) Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten.

Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind den INKB folgende Unterlagen vom Grundstückseigentümer und Planfertiger unterschrieben in einfacher Ausfertigung einzureichen:

1. Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, der Anlagen zur Versickerung oder Beseitigung des Niederschlagswassers und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle und Material der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. Nachweis eines gesicherten Leitungsführungsrechtes, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt,
5. wenn Gewerbe- und Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die INKB können erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die INKB prüfen, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilen die INKB schriftlich ihre Genehmigung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzen die INKB dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei den INKB; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Ge-

nehmungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 können die INKB Ausnahmen allgemein oder im Einzelfall zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat den INKB den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die INKB sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereitliegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereit zu stellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen (Dichtheitsprüfung nach Verfüllung des Rohrgrabens). Die Dichtheitsprüfung hat nach Verfüllung des Rohrgrabens zu erfolgen. Der Bestätigung über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit ist ein Bestandsplan bzw. eine Bestandsskizze der eingebauten Grundstücksentwässerungsanlage beizufügen. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der INKB frei zu legen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat den INKB die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die INKB können die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die INKB schriftlich untersagen. In diesem Fall setzen die INKB dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 und die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung/Dichtheitsprüfung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils höchstens 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere zeitliche Höchstabstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ansonsten ist die Dichtheit wiederkehrend mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und mindestens alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen.

Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die INKB können verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich den INKB anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, können die INKB den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung den INKB vorgelegt werden.

(5) Den Bediensteten und Beauftragten der INKB sind die für die Untersuchung der Anlagenteile und des Abwassers notwendigen Auskünfte zu erteilen. Kontrollschächte von Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei Überprüfungen auf Verlangen von den Grundstückseigentümern zu öffnen.

(6) Werden bei Überwachung oder Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlage oder am Hausanschluss Mängel festgestellt, die den ordnungsgemäßen Betrieb der von dem Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagenteile beeinträchtigt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen; der Nachweis der Mängelbeseitigung ist den INKB vorzulegen.

(7) Die INKB kann den Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel oder Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Einrichtung, verpflichten, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen angemessener Frist untersuchen zu lassen. Die INKB können den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. Über die durchgeführten Untersuchungen ist den INKB eine Bestäti-

gung des damit beauftragten Unternehmers innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

(8) Sanierungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage und am Hausanschluss werden von Bediensteten und Beauftragten der INKB überprüft und abgenommen. § 11 gilt entsprechend.

(9) Unbeschadet der Abs. 1 bis 8 sind die INKB befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Kontroll- und Messschächte. Die INKB können jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung, Fremdwassereintritte und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führen die INKB aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die INKB neu zu laufen.

(10) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 9 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Die Einleitung des bei Freiluftveranstaltungen anfallenden Abwassers ist genehmigungspflichtig. Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser wird die Genehmigung nur erteilt, wenn entsprechende Fettabscheidevorrichtungen vorgeschaltet werden. Das Gleiche gilt bei Einleitung von Abwasser aus mobilen Einrichtungen. Die Genehmigung kann widerruflich, befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden.

(3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmen die INKB.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Sicker- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, polychlorierte Dibenzodioxine und polychlorierte Dibenzofurane, perfluorierte Chemikalien, perfluorierte Tenside (PFC/PFT), PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe), Umweltchemikalien mit hormoneller Wirkung.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die INKB in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - das höhere Konzentrationen an absetzbaren Stoffen oder anorganischen oder organischen Stoffen wie nachstehend aufgeführt, aufweist:

Parameter

Verfahren

Grenzwert

Allgemeine

Temperatur

35

(°C)

pH-Wert

6,5 – 9,5

Absetzbare Stoffe nach 0,5 h

10

ml/l

Absetzzeit im Imhofftrichter

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon

(Sb)

DIN 38406-E 22

0,5

mg/l

Arsen

(As)

DIN 38405-D18

0,5

mg/l

Barium

(Ba)

DIN 38406-E 22

5

mg/l

Blei

(Pb)

DIN 38406-E 6

1

mg/l

Cadmium

(Cd)

DIN 38406-E 19

0,5

mg/l

Chrom gesamt

(Cr)

DIN 38406-E 10

1

mg/l

Chrom VI

(Cr VI)

DIN 38405-D 24

0,2

mg/l

Cobalt

(Co)

DIN 38406-E 24

2

mg/l

Kupfer

(Cu)

DIN 38406-E 7

1

mg/l

Nickel

(Ni)

DIN 38406-E 14

1

mg/l

Phosphor gesamt

(P_{ges})

DIN EN 1189

25

mg/l

Quecksilber

(Hg)

DIN 38406-E 12

0,05

mg/l

Selen

(Se)

DIN 38406-D 23

2

mg/l

Parameter

Verfahren

Grenzwert

Silber

(Ag)

DIN 38406-E 18

1

mg/l

Zink

(Zn)

DIN 38406-E 8

2

mg/l

Zinn

(Sn)

DIN 38406-E 22

2

mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst)Ammonium und Ammoniak be-
rech. als N(NH₄-N)

DIN 38406-E5

100

mg/l

Chlor, freies

(Cl₂)

DIN 38408-G 4-1

0,5

mg/l

Chlor gesamt

(Cl₂)

DIN 38408-G 4-1

0,5

mg/l

Cyanid, leicht freisetzbar

(CN)

DIN 38405-D 13-
2**1**

mg/l

Cyanid gesamt	(CN)	DIN 38405-D 13-1	20	mg/l
Fluorid	(F)	DIN 38405-D 4-1	50	mg/l
Merkaptan-Schwefel			20	mg/l
Nitrit - Stickstoff	(NO ₂ -N)	DIN 38405-D 10	10	mg/l
Sulfat	(SO ₄ ²⁻)	DIN 38405-D 19	400	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	(S ²⁻)	DIN 38405-D 26	1	mg/l

Organische Stoffe

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. ver-seifbare Öle und Fette) gesamt (am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage)	DIN 38409-H 17	250	mg/l
Wasserdampfflüchtige Phenole (Phenol - Index als C ₆ H ₉ OH)	DIN 38409-H 16-2	5	mg/l
Mineralöl-Kohlenwasserstoff (am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage)	DIN 38409-H 18	20	mg/l
Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN 38407-F 5	0,1	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN 38409-H 14	1	mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	GC - ECD	0,001	mg/l
BTX - Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xylenen)	DIN 38407-F 9	1	mg/l

gleichwertige Mess- und Analyseverfahren können zugelassen werden;

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, ausgenommen, der Brennstoff ist vollständig als schwefelarmes Heizöl nach DIN 51603- 1 (26) in der jeweils geltenden Fassung eingestuft,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

Grenzwerte für nicht in der Aufstellung unter Abs. 2 Ziffer 11 enthaltene Inhaltstoffe können bei Bedarf im Einzelfall festgelegt werden. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus können die INKB in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des den INKB erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die INKB können die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die

INKB können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die INKB können die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen, zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er den INKB eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und den INKB über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen den INKB und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne des Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Betriebsleitung der Zentralkläranlage Ingolstadt und den INKB sofort anzuzeigen. Meldepflichten nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

(10) Die INKB können auf Antrag vorübergehende Einleitungen von Grundwasser zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder bei Grundwassersanierungsmaßnahmen zulassen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten oder organische Stoffe (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die INKB können den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Bei Einleitungen im Sinne von Satz 1 ist ein CSB/BSB5-Verhältnis von kleiner gleich 3:1 einzuhalten (Erklärung: BSB5 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, CSB = chemischer Sauerstoffbedarf).

(2) Sofern der Einbau eines Fettabscheiders aufgrund der örtlichen Verhältnisse unzumutbar oder unmöglich ist, dieser jedoch nach Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist, können in Absprache mit INKB sowie nach Vorgaben und mit schriftlicher Genehmigung von INKB anstelle eines Fettabscheiders Einrichtungen zugelassen werden, die das Abschwemmen von Stoffen nach Abs. 1 Satz 1 verhindern, soweit hierdurch der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Das Abscheidegut ist fachgerecht und mit Nachweis gegenüber INKB zu entsorgen.

(3) Zu Anlagen im Sinne des Abs. 2, die zum 01. Oktober 2016 – ohne Kenntnis bzw. Genehmigung der INKB – bereits bestehen, sind die einschlägigen Unterlagen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung INKB zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die INKB können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den INKB auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die INKB können eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse den INKB vorgelegt werden. Die INKB können verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die INKB haftet unbeschadet des Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die INKB haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die INKB zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den INKB für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile (z.B. Verstopfung von Kanälen oder Grundstücksanschlüssen). Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die INKB zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19 a Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der INKB zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 4 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung an die Entwässerungseinrichtung anschließt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 5 und § 12 Abs. 3 bis 7, § 15 Abs. 6, 7 und 9, § 16 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 19a Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Melde-, Auskunfts-, Nachweis-, Vorlage- oder Duldungspflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 vor Genehmigung durch die INKB Entwässerungseinrichtungen herstellt oder ändert,
4. unvollständige oder unrichtige Angaben über nichthäusliche Abwässer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und § 17 Abs. 1 macht,
5. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 vorlegt,
6. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die INKB die Leitungen verdeckt, die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder einer Untersagung der INKB nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, oder einer Untersagung der INKB nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
8. trotz Aufforderung durch die INKB innerhalb der gesetzten Frist der Pflicht zur Überprüfung und Instandsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 12 Abs. 1 und 9 nicht nachkommt,
9. dem Gebot der getrennten Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Anordnungen der Stadt nach § 14 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 14 Abs. 2 ohne Genehmigung Abwasser aus Freiluftveranstaltungen in die Entwässerungseinrichtung einleitet,
11. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- 11a. einen nach § 16 Abs. 1 erforderlichen Abscheider nicht errichtet, betreibt oder regelmäßig wartet, obwohl die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 nicht vorliegen,

- 11b. ohne Genehmigung der INKB Einrichtungen nach § 16 Abs. 2 betreibt oder seiner Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 3 nicht nachkommt,
- 11c. der Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 3 nicht rechtzeitig nachkommt,
- 12. entgegen § 19a Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der INKB nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die INKB können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen erfolgt nach den Vorschriften des bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Bereits am 01.10.2013 bestehende Anlagen im Sinn des § 12 Absatz 1 Halbsatz 1, bei denen bisher nicht nachgewiesen wurde, dass diese nach dem 02.10.2000 aufgrund der zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind bis spätestens 30.09.2020 prüfen zu lassen. Auf nach § 12 Absatz 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die am 01.10.2017 bereits bestehen, ist Art. 60 Abs. 4 BayWG anzuwenden.